

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Vereine in der Stadt Straelen

Fassung vom 01. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel.....	3
II.	Zielsetzung.....	3
III.	Rechtsansprüche.....	4
IV.	Fördervoraussetzungen	4
V.	Fördergrundsätze und Verfahren.....	5
1.	Antrag.....	5
2.	Fristen	5
3.	Art der Zuwendung	5
4.	Zuschussarten	5
5.	Zweckbindung.....	6
6.	Verwendungsnachweis	6
7.	Rückforderung	6
VI.	Jährliche Grundförderung	6
1.	Mitgliederanzahl.....	7
2.	Jugendförderung.....	7
3.	Veranstaltungen.....	7
VII.	Sonderförderungen.....	7
1.	Sonderförderung Brauchtum.....	7
2.	Sonderförderung Kultur.....	8
VIII.	Weitere (nicht-finanzielle) Zuschussleistungen	9
IX.	Zuwendungen bei Jubiläen	10
X.	Auszahlung der Zuschüsse	10
XI.	Inkrafttreten	10

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Vereine in der Stadt Straelen

I. Präambel

Die Arbeit der Straelener Vereine und das Engagement von vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Straelen. Ferner bieten die örtlichen Vereine einen wichtigen Ausgleich für Bürgerinnen und Bürger, welche durch Beruf und Umwelt zusätzliche Belastungen erfahren. Dabei leisten Vereine einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des örtlichen Gemeinschaftslebens und damit für die Allgemeinheit.

II. Zielsetzung

Um das vielfältige Vereinsleben und das Ehrenamt in der Stadt Straelen zukunftsfähig zu gestalten, soll die Vereinsarbeit und das Ehrenamt zukünftig in einem ganzheitlichen Ansatz durch die Stadt Straelen gefördert werden. Die städtische Förderung der Vereine kann ehrenamtliches Engagement und den Einsatz der vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nicht ersetzen, sondern nur unterstützen. Trotz unterschiedlicher Ausgangslagen soll eine gerechte Vereinsförderung angestrebt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Vereinen zu vermeiden. Insbesondere im Zusammenhang mit Unterstützungsangeboten finanzieller Natur ist die Definition einer allgemeingültigen Richtlinie zur Vereins- und Ehrenamtsförderung daher obligatorisch. Das Ziel dieser Richtlinie besteht somit darin, eine gerechte, ausgewogene und angemessene Förderung der Vereine sicherzustellen. Die fördernde Unterstützung versteht sich in all ihren Maßnahmen als eine „Hilfe zur Selbsthilfe“. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das ehrenamtliche Element sichergestellt bleibt. Nur so können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe dauerhaft gerecht werden.

III. Rechtsansprüche

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können Leistungen gekürzt oder eingestellt werden.

IV. Fördervoraussetzungen

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine und Organisationen mit der Rechtsfähigkeit eines e.V., nachfolgend Vereine genannt, die:

1. Dem kulturellen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
2. sich gemäß ihrer Satzung oder Aufgabenstellung zu diesem Zweck gebildet haben,
3. ihren Vereinssitz im Stadtgebiet Straelen haben oder ihre Vereinstätigkeiten maßgeblich innerhalb des Straelener Stadtgebiets ausführen,
4. allgemein jeder Bürgerin und/oder jedem Bürger zugänglich sind,
5. sie einen überörtlichen Verband angeschlossen sind, mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur, des örtlichen Brauchtums und der Gemeinschaft zum Ziel haben,
6. einen angemessenen Mitgliedbeitrag erheben,

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinie werden:

1. Politische Parteien und Gruppierungen
2. Örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse
3. Fördervereine, deren zu fördernde Vereine und Organisationen bereits anderweitig durch die Stadt Straelen bezuschusst oder finanziert werden
4. Feuerwehren
5. Vereine ohne Eintragung im Vereinsregister
6. Gewerkschaftliche Gruppierungen
7. Kirchliche Gruppen und Organisationen, sofern ihre Arbeit lediglich für kirchliche Zwecke und nicht überwiegend dem Zwecke der Allgemeinheit dient
8. Vereine, die unter die Richtlinie „Pakt für den Sport“ fallen

Über eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Vereine im Zweifelsfalle entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Straelen.

V. Fördergrundsätze und Verfahren

1. Antrag

Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich auf förmlichen Antrag bewilligt. Hierfür ist das Antragsformular „Antrag auf Förderung nach den Richtlinien über die Vereinsförderung der Stadt Straelen“ fristgerecht bei der Stadt Straelen einzureichen. Die Anträge sind von der/dem Vereinsvorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes **Antragsformular** „Antrag auf Förderung nach den Richtlinien über die Vereinsförderung der Stadt Straelen“
- Aktueller **Auszug aus dem Vereinsregister** (Alle 5 Jahre, nach erstmaliger Antragsstellung)

Von den Richtlinien abweichende Anträge sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

2. Fristen

Um eine Förderung zu erhalten, ist der Antrag mit den Angaben zu den relevanten Bemessungsgrundlagen **bis zum 31.07.** des laufenden Jahres einzureichen, damit dieser bei der Haushaltsberatung **für das Folgejahr** berücksichtigt werden kann. Anträge die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

3. Art der Zuwendung

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den Verwendungszweck gewährt.

4. Zuschussarten

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Im Rahmen dieser Richtlinie werden insbesondere folgende Aufwendungen bezuschusst:

- Investitionen zum Erhalt von Vereinsheimen oder Proberäumen
- Raummieten und –Pachten für Vereinsräume und Proberäume
- Kosten der Mitgliederverwaltung
- Materialien, welche der Durchführung des Vereinszweckes dienen (z.B. Musikinstrumente, Chornoten, Uniformteile etc.)
- Aufwendungen, welche der Durchführung von Veranstaltungen dienen (z.B. Ausgaben für Veranstaltungsinfrastruktur, Bühnenprogramm, Sicherheits- und/oder Sanitätsdienst etc.) Hierzu zählt auch das Ansparen finanzieller Mittel für die Durchführung von Großveranstaltungen

5. Zweckbindung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen der Stadt Straelen ausschließlich zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei nicht zweckmäßiger Verwendung kann die Stadt Straelen die Zuwendung zurückfordern.

6. Verwendungsnachweis

Die Stadt Straelen behält sich vor stichprobenartige Prüfungen hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel durchzuführen. Im Rahmen einer Prüfung, ist nach Aufforderung die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Vorlage entsprechender Zahlungsbelege (z.B. Kontoauszüge/Überweisungsbelege) nachzuweisen. Können die förderfähigen Kosten nicht nachgewiesen werden, wird der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert.

7. Rückforderung

Bei Missbrauch oder zweckfremder Verwendung Fördermittel sowie bei der Angabe grob fahrlässiger falscher Daten können die Zuwendung zurückgefordert werden. Ferner kann es bei vorsätzlichem oder wiederholtem Missbrauch der Fördermittel zum Ausschluss aus dem Förderprogramm kommen.

VI. Jährliche Grundförderung

Im Rahmen der jährlichen Grundförderung erhält jeder örtliche Verein, welcher die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt, auf Antrag eine Förderung. Im Rahmen der Grundförderung stellt der Rat der Stadt Straelen einen jährlichen Betrag in Höhe von maximal **20.000,00 Euro** zur Verfügung. Dieser Betrag ist dynamisch und wird an den Verbraucherpreisindex angepasst. Als Bemessungsgrundlage wird die Differenz des Verbraucherpreisindex (Stichtag 31.07.) zum Vorjahr herangezogen.

Die vom Stadtrat zur Förderung bereitgestellten Summe wird durch die erzielten Förderpunkte geteilt, somit ergibt sich pro Jahr eine Fördersumme je Verein. Jeder Verein kann maximal für die folgenden Ziffern 1 bis 3 erreichten Förderpunkte eine Höchstförderung bis zu **750,00 Euro** erhalten. Dieser Betrag ist dynamisch und wird an den Verbraucherpreisindex angepasst. Als Bemessungsgrundlage wird die Differenz des Verbraucherpreisindex (Stichtag 31.07.) zum Vorjahr herangezogen.

1. Mitgliederanzahl

Die jährliche Förderung richtet sich nach Größe des Vereins und wird wie folgt gestaffelt. Als Bemessungsgrundlage wird die Mitgliederanzahl zum 31.12. des Vorjahres herangezogen.

Vereinsgröße	Förderpunkte
7 – 50 Mitglieder	100
51 – 100 Mitglieder	150
101 – 200 Mitglieder	200
201 – 350 Mitglieder	230
351 – 500 Mitglieder	250
über 500 Mitglieder	270

2. Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten im Rahmen der Grundförderung für jede aktive minderjährige Person (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) einen Jugendförderbetrag in Höhe von jährlich 10 Punkten.

Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe besteht. Dies muss im Antragsformular bestätigt werden. Als Bemessungsgrundlage wird die Anzahl der aktiven Jugendlichen zum 31.12. des Vorjahres herangezogen.

3. Veranstaltungen

Die örtlichen Vereine erhalten im Rahmen der Grundförderung für jede durchgeführte, eigene Veranstaltung mit 250 oder mehr Besuchern einen Förderbetrag in Höhe von 10 Förderpunkten je Veranstaltung. Als Bemessungsgrundlage werden die Veranstaltungen aus dem Vorjahr herangezogen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, welche bereits über die Sonderförderungen Brauchtum und Kultur unter den Ziffern VII 1+2, bezuschusst werden.

VII. Sonderförderungen

1. Sonderförderung Brauchtum

Brauchtumsvereine sind tragende Säulen des Gemeinwesens in der Stadt Straelen. Brauchtumsveranstaltungen besitzen eine überregionale Strahlkraft und tragen somit positiv zur Außendarstellung der Stadt Straelen bei. Für Brauchtumsveranstaltungen mit überregionaler Strahlkraft können Vereine zusätzlich zur jährlichen Grundförderung eine Sonderförderung erhalten. Folgende Brauchtumsveranstaltungen können nach Antrag im Rahmen dieser Richtlinie mit einem Fördervolumen in Höhe von je **5.000 Euro** bezuschusst werden:

1.1 Kirmes & Schützenfest:

Festausrichtende Bruderschaften, Vereine oder Vereinszusammenschlüsse, erhalten auf Antrag einen Sonderzuschuss in Höhe von **5.000 Euro**. Der Zuschuss bezieht sich auf alle (Teil-)Veranstaltungen, welche im Zeitraum des jeweiligen Schützenfestes bzw. der jeweiligen Kirmes durchgeführt werden, und wird ausgezahlt, sofern eine maßgebliche Anzahl der Veranstaltungen in der Bofrost*HALLE oder der Bürgerhalle Herongen stattfinden.

1.2 St. Martinszüge:

Für die gepackten Martinstüten für die Kinder und Senioren gibt es ein Sonderförderbetrag in Höhe von **5.000 Euro**. Die Komitees teilen der Stadt Straelen unaufgefordert bis zum 15.11. eines Jahres die Anzahl der von ihnen gepackten Martinstüten mit. Die Sonderförderung wird anteilig an die Komitees ausgezahlt. Als Bemessungsgrundlage werden die gepackten Tüten je Komitee herangezogen.

1.3 Karnevalszug und Karnevalsveranstaltungen

Die Große Karnevalsgesellschaft Narrenschiff Straelen e.V. erhält für die Durchführung des Karnevalszuges und für die Durchführung der jährlichen Karnevalsveranstaltungen einen jährlichen Sonderförderbetrag in Höhe **5.000 Euro**, sofern eine maßgebliche Anzahl der Karnevalsveranstaltungen in der Bofrost*HALLE oder der Bürgerhalle Herongen stattfinden.

2. Sonderförderung Kultur

Das jährliche Kulturprogramm des Kulturrings Straelen bildet einen wichtigen Bestandteil für das kulturelle Angebot in der Stadt Straelen, welches sowohl durch viele Straelener Bürgerinnen und Bürger sowie Gästen in verschiedenen Altersgruppen besucht wird. Ferner gewährleistet der Partnerschaftsverein „Freunde von Bayon“ mit seiner Arbeit im Bereich der Städtepartnerschaft einen wichtigen kulturellen Austausch, welcher das internationale und weltoffene Bewusstsein fördert.

Die zuvor genannten Einrichtungen können im Rahmen dieser Richtlinie folgende Sonderzuwendungen beantragen:

2.1 Zuschuss zum jährlichen Kulturprogramm

Für die Durchführung des jährlichen Kulturprogramms erhält der Kulturring Straelen e.V. auf Antrag einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von **5.000 Euro**. Der Zuschuss bezieht sich ferner auf alle Veranstaltungen, welche durch den Zuschussempfänger durchgeführt werden.

2.2 Zuschuss zum Erhalt der Städtepartnerschaft

Für Maßnahmen zum Erhalt der Städtepartnerschaft erhält der Partnerschaftsverein „Freunde von Bayon“ auf Antrag einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von in Höhe von **5.000 Euro**.

Für Sonderförderungen gelten die in den Absätzen IV. und V. genannten Fördervoraussetzungen und Förder- und Verfahrensgrundsätze dieser Richtlinie. Davon abweichend können auch Vereinszusammenschlüsse Sonderförderungen nach diesem Abschnitt beantragen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden.

VIII. Weitere (nicht-finanzielle) Zuschussleistungen

Veranstaltungen, welche im Straelener Stadtgebiet stattfinden und durch einen Verein mit Vereinssitz in Straelen durchgeführt werden, unterstützt die Stadt Straelen, unter Voraussetzung der Verfügbarkeit, durch die kostenlose Bereitstellung von folgenden Materialien:

- Beschilderungen und Schranken zur Verkehrsregelung
- Drängelgitter und Bauzäune zur Absicherung des Veranstaltungsgeländes
- Mülltonnen zur Gewährleistung der Sauberkeit auf dem Veranstaltungsgelände
- Kabelbrücken zur Absicherung von Kabelwegen
- „Grüne Couch“-Hüpfburg sowie Grüne Couch (Kunstrasen, klein und groß) zu Repräsentationszwecken

Die benötigten Materialien müssen mindestens einen Monat vor der Veranstaltung bei der Stadt Straelen angemeldet werden. Sofern verfügbar, werden die entsprechenden Materialien auf dem Gelände des Baubetriebshofs Straelen bereitgestellt. Der Transport und Rücktransport zum Gelände des Baubetriebshofs erfolgt durch den Veranstalter.

IX. Zuwendungen bei Jubiläen

Die Vereine erhalten in Anerkennung ihrer Arbeit anlässlich ihrer Jubiläen folgende einmalige Zuwendung ab dem 25-jährigem Jubiläum:

Bis zum 100-jährigen Jubiläum wird die Basis von 5,00 Euro pro Jahr angesetzt, also beim:

25-jährigem Jubiläum **125,00 Euro**

50-jährigem Jubiläum **250,00 Euro**

75-jährigem Jubiläum **375,00 Euro**

100-jährigem Jubiläum **500,00 Euro**

Jede weitere 25 Jahre werden mit einer Jubiläumszuwendung in Höhe von **500,00 Euro** gewürdigt.

Die jeweiligen Jubiläumszuwendungen sind analog zum Antrag auf Grundförderung bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das Jubiläum im Folgejahr zu beantragen.

X. Auszahlung der Zuschüsse

Die Förderbeträge werden jährlich bis zum 31.12., sofern die Haushaltssatzung rechtskräftig ist ausgezahlt. Ansonsten erfolgt die Auszahlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 13. März 2024 in Kraft und wird erstmals für Zuschüsse des Haushaltsjahres 2024 angewandt.